

# RS OGH 1991/3/12 4Ob17/91, 4Ob29/94, 3Ob43/95, 4Ob2283/96f, 3Ob199/97d, 6Ob246/04a, 4Ob49/06v, 9ObA1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1991

## Norm

UWG §14 A1

ZPO §226 IIB12

## Rechtssatz

Wird etwa einem Beklagten - wenn auch in Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere ...") - geboten, "irreführende" oder "kreditschädigende" Behauptungen schlechthin zu unterlassen, dann würde das dem Kläger die Exekutionsführung wegen jeglicher irreführender oder kreditschädigender Angaben ermöglichen. In solchen Fällen stellt sich in Wahrheit nur das Problem, ob der Spruch nicht zu weit gefasst ist. Diese Frage ist aber nach dem materiellen Recht zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/91

Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 17/91

Veröff: ÖBI 1991,105 = WBI 1991,265

- 4 Ob 29/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 29/94

- 3 Ob 43/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 43/95

Auch; nur: Wird etwa einem Beklagten - wenn auch in Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere ...") - geboten, "irreführende" oder "kreditschädigende" Behauptungen schlechthin zu unterlassen, dann würde das dem Kläger die Exekutionsführung wegen jeglicher irreführender oder kreditschädigender Angaben ermöglichen. (T1)

- 4 Ob 2283/96f

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2283/96f

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein Verbot, mit dem der Beklagten herabsetzende Werbung schlechthin, die tatsächlich gemachten Äußerungen aber nur beispielsweise verboten werden sollen, ist einerseits zu unbestimmt, andererseits aber auch zu weit. Der durch herabsetzende Äußerungen Betroffene hat Anspruch auf Unterlassung der konkreten Äußerung und ähnlicher Äußerungen. (T2)

- 3 Ob 199/97d  
Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 199/97d  
Auch; Beisatz: Die nähere Beschreibung eines Unterlassungsgebotes durch eine mit "insbesondere" eingeleitete Wendung bedeutet keine Einschränkung des Unterlassungsgebots. (T3)
- 6 Ob 246/04a  
Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 246/04a  
Vgl
- 4 Ob 49/06v  
Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 49/06v
- 9 ObA 104/07w  
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 104/07w  
Auch; nur T1
- 4 Ob 206/18z  
Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 206/18z
- 4 Ob 25/20k  
Entscheidungstext OGH 05.06.2020 4 Ob 25/20k

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0037581

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

14.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)